

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Diese Lieferbedingungen gelten für jeden uns erteilten Auftrag und bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer Angebote und Auftragsannahmen. Sie gelten ohne besonderen Hinweis auch für nachfolgende Aufträge.
2. **Preisangebote** werden in Euro und - wenn nicht anderes erwähnt - ohne MWSt. angegeben und sind bis zur Bestätigung von uns freibleibend. Die Preise sind auf der Basis der derzeitigen Rohstoff- und Lohnkosten errechnet. Sollten während der Auftragsabwicklung Tarif- oder Preisänderungen eintreten, so sind wir berechtigt, diese Mehrkosten gegen Nachweis in Rechnung zu stellen. Alle Preisabgaben sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
3. **Auftrags- und Terminbestätigungen** gelten als anerkannt, sofern wir innerhalb einer Woche nach Briefdatum keine gegenteilige Nachricht vom Auftraggeber erhalten.
4. **Lieferungen** erfolgen nur aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Uns steht das Recht zu, übergebene Arbeiten ganz oder teilweise bei Unterlieferanten ausführen zu lassen. Eine Toleranz in der mengenmäßigen Ablieferung bis zu 10 % nach oben oder unten ist zulässig. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers unfrei, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.
5. **Liefertermin.** Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftraggeber und uns vorliegt. Die Einhaltung dieser Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang des Rohdruckes sowie sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und erforderlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus.
6. **Rohmaterialien**, insbesondere Druckbogen, sind vom Auftraggeber unter Angabe der Menge frei von Pfandrechten Dritter frei Haus und auf dessen Gefahr anzuliefern. Die Bogen sind mit Signatur und Flattermarken rechtwinklig und glatt aufgestoßen anzuliefern. Der Druck muss wisch- und scheuerfest angetrocknet sein, das Papier ohne Spannung plan liegen und somit in jeder Hinsicht die Voraussetzung für eine industrielle Fertigung bieten.
Sind uns übergebene Rohmaterialien, insbesondere Druckbogen, zu knapp bemessen und bleiben infolgedessen Exemplare der Auflage unvollständig, so werden diese unvollständig geliefert und wie vollständige Exemplare berechnet.
Eine Unterbrechung bzw. eine verspätete Anlieferung der Rohdruckbogen befreit uns von der vereinbarten Lieferzusage. Der Verarbeitungszuschuss beträgt je nach Höhe der Druckauflage 2 bis 10 %, bei Aufarbeiten der Auflage in mehreren Bindequoten kann diese obere Grenze entsprechend überschritten werden. Für Karten, Bilder,

bedruckte Vorsätze, Titel- und Endbogen ist ein entsprechend höherer Zuschuss zu gewähren.

Wie sind nicht verpflichtet, angelieferte Rohmaterialien und Druckbogen auf Menge und Beschaffenheit, insbesondere Schimmelbogen oder Druckqualität zu überprüfen. Irgendwelche Ansprüche hieraus, insbesondere auf Aussortierung von Schimmelbogen und Druckfehlern vor und während der Fertigung, werden ausdrücklich abgelehnt. Die Zählung des Rohdrucks wird nur nach besonderem Auftrag und gegen Zeitlohnabrechnung vorgenommen.

7. **Muster** gelten nur als ungefähre Grundlage. Gewähr für die Genauigkeit kann nur im Rahmen gewerbeüblicher Anforderungen geleistet werden. Muster und Entwürfe, die auf Verlangen hergestellt worden sind, können zu den Herstellungskosten berechnet werden. Zu einer Nachprüfung der eingereichten Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, sind wir nicht verpflichtet. Das Recht der Vervielfältigung verbleibt uns.
8. **Vorrichtungen und Werkzeuge**, Platten, Schriften, Druckstöcke und Stanzen, die zur Herstellung benötigt werden, bleiben unser Eigentum, wenn sie nicht gesondert in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber bezahlt sind.
9. **Verpackungskosten** gehen zu Lasten des Auftraggebers. Leihweise überlassene Verpackung ist innerhalb von 6 Wochen frachtfrei an uns zurückzusenden, andernfalls wird auch diese Verpackung voll berechnet.
10. **Ausschuss und Abfälle** an Rohmaterialien aller Art fallen uns zu.
11. **Belegexemplar**. Für Ausstellungs- und Archivzwecke sind wir berechtigt, je nach Höhe der Auflage 2 - 5 Exemplare mit herzustellen.
12. **Beanstandungen** sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
Wir haben das Recht der Nachbesserung und Ersatzlieferung. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass wir für geringfügige branchenmögliche Farbabweichungen bei Materialien sowie sonstige branchenmögliche Abweichungen nicht haftbar gemacht werden können. Sofern Defekte oder Remittenden dem Auftraggeber entstehen, haften wir nicht, wenn es sich um Druckereifehler, Schimmelbogen und dergleichen handelt. Porti und sonstige Kosten für Rücksendungen anderer Defekte und Remittenden, die dem Auftraggeber entstehen, werden von uns nur dann übernommen, wenn die Anzahl der beanstandeten Defekte 2 % der Fertigungsquote übersteigt. Wir haften nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur für die buchbinderische Leistung bzw. die vertraglich vereinbarte Leistung. Für Mängel

der von uns beschafften Rohmaterialien haften wir nur, sofern diese Mängel bei gewerblicher Sorgfalt vor und während der Verarbeitung hätten bemerkt werden müssen. Anspruch des Besteller, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind - sogenannte Folgeschäden - werden nur ersetzt, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und/oder wenn wir eine Zusicherung gegeben haben, die das Ziel verfolgte, den Besteller auch gegen diese Folgeschäden abzusichern. Es ist zu beachten, dass PVZ nicht kältebeständig ist. Um Bruchschäden zu vermeiden, sind PVZ-Einzelbände und -Mappen in warmen Räumen zu lagern.

13. **Betriebsstörungen** sowohl im eigenen Betrieb wie im fremden, von denen die 'Herstellung abhängig ist, verursacht durch Streik, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen oder höhere Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise, ohne dass der Besteller bei Überschreitung der Lieferfrist vom Auftrag zurücktreten darf und ohne dass wir für etwa entstandenen Schaden haften.

14. Schäden und Verluste

a) Wir haften nicht für Schäden und Verluste, die übergebenes Rohmaterial oder sonstiges Gut, in der Fertigung befindliche oder bereits fertiggestellte oder auf Lager genommene Bücher, Mappen oder sonstige Waren durch Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr erleiden, sofern wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich diese Schäden verursacht haben. Wir sind nicht zur Versicherung dieser Gefahren verpflichtet. Sollten die uns übergebenen Rohdrucke, Materialien oder sonstigen Gegenstände, in der Fertigung befindliche oder fertiggestellte Güter gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden, hat der Besteller diese Versicherung auf eigene Kosten zu besorgen.

b) Treten bei Unterlieferanten von uns Schäden oder Verluste ein, so haften wir nur bis zur Höhe eigener Ansprüche gegen die Unterlieferanten.

c) Wir haften nicht für Schäden irgendwelcher Art, die das auf eigenen oder fremden Fahrzeugen transportierte Gut bei der Abholung oder Lieferung von und zum Unterlieferanten auf dem Transport erleidet. Die Gefahr des Transportes geht bei der Lieferung grundsätzlich ab Werk auf den Empfänger über, auch wenn freie Zulieferung oder Abholung besprochen oder der Preis frei Haus in Rechnung gestellt wurde. Wird eine Transportversicherung gewünscht, ist diese von dem Auftraggeber oder Eigentümer rechtzeitig zu besorgen.

15. Gesamthaftung

a) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffern 12, 13 und 14 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

b) Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder Vermögensschäden des Bestellers.

c) Die Regelung gemäß Absatz 1 und 2 gilt nicht für Ansprüche gemäß § 1,4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit sowie dann, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht oder wir Zusicherungen gegeben haben, die über eine ordnungsgemäße Lieferung auch das Ziel verfolgten, den Besteller gegen auftretende Mangelfolgeschäden abzusichern.

d) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, haften wir nur auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

e) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16. Rohdruck- und Fertiglager. Druckbogen und Material, die uns zur Aufbewahrung und Bearbeitung übergeben werden, lagern bei uns für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Für Lagerung werden die gewerbeüblichen Gebühren berechnet, falls nicht andere Vereinbarungen vorliegen. Bei Abruf von unverarbeitetem Material und Rohdruck werden auf jeden Fall die Lagergebühren und die für die Übernahme, Abholung und Auslieferung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Während der Lagerung werden Bestandsanzeigen nur auf besonderen Wunsch und nur auf Grund der vorliegenden Listen gemacht. Bestandsaufnahmen durch Nachzählen usw. geschehen nur gegen angemessene Vergütung. Sämtliche Meldungen erfolgen unter Vorbehalt des Irrtums.

17. Zahlungsbedingungen. Wir berechnen unsere Lieferungen und Leistungen sofort. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über Bundesbankdiskont zu vergüten.

Wechsel werden nur nach Vereinbarung angenommen. Sie Wechsel müssen bankfähig sein. Diskontspesen gehen auf jeden Fall zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen nach dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Erlangen wir davon Kenntnis, dass unsere Zahlungsansprüche gefährdet sind, sind wir berechtigt, Sicherstellungen oder Vorauszahlungen des Rechnungsbetrages zu verlangen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

18. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel unser Eigentum. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingeggebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Besteller nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf uns übergeht. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns in Höhe unserer Forderungen abgetreten, und wir nehmen diese Abtretung hierdurch an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Besteller der Zahlungsverpflichtungen nachkommt, werden wir die Forderungen nicht direkt einziehen. Für den Fall, dass wir die Forderungen einziehen, gibt der Besteller alle zum Einzug erforderlichen Angaben sowie dazugehörige Unterlagen an uns und benennt uns konkret den Schuldner (Dritten). Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Teile Hamburg.

b) Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, wird Hamburg als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sowie als Erfüllungsort für die beiderseitig zu erbringenden Leistungen (auch Zahlungen) vereinbart.

20. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. gegebenenfalls bestehende oder hierdurch entstehende Lücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.